

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom Anlage 1 – Rahmenvertrag Netznutzung

Theodor-Heuss-Str. 51, 61118 Bad Vilbel

Telefon: 06101/528-01

E-Mail: <u>netznutzer@sw-bv.de</u>

Änderungen vorbehalten

Gültig ab: 01.01.2025 Stand: 14. Oktober 2024

Version: 1.0

(Bei den nachfolgend angeführten Netzentgelten handelt es sich um vorläufige Angaben)

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2025 werden rechtzeitig vor dem 01.01.2025 veröffentlicht und können von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten ggf. abweichen.

[1] Netznutzung mit registrierender 1/4-h-Leistungsmessung (RLM) A)

Entnahme in:		Ganzjahresverträge			
		b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
		Euro/kW	ct/kWh	Euro/kW	ct/kWh
Mittelspannung 1)	MS 1)	12,30	6,32	115,28	2,19
Umspannung MS/NS	MN	13,83	8,28	165,74	2,20
Niederspannung	NS	15,30	8,56	168,43	2,45

A) Nicht für die Ermittlung vermiedener Netzentgelte verwendbar!
Zu diesem Zweck bitte das "Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)" mit Gültigkeit ab 01.01.2018 verwenden!

¹⁾ Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeit und Leistung erhoben.

[2] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden mit registrierender 1/4-h-Leistungsmessung (RLM)

	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) Euro/a
Messspannung 20 kV	724,16
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ²⁾	468,66
Messspannung 0,4 kV	284,70
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ²⁾	29,20

²⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung, Strom- und Spannungswandler sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet.
Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses.

Für die Übermittlung von historischen Lastgangdaten (1 bis 12 Monate) werden 18,00 Euro je Zählpunkt/Vorgang in Rechnung gestellt.

Entgelt für Funkmodem (z.B. GSM)	116,80 Euro/a
----------------------------------	---------------

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

[3] Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV 3)

Betriebsmittel	Jahrespreis
20 kV Mittelspannungsdirektleitung	3.942,00 Euro/km
20 / 0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 250 kVA	420,00 Euro/Stück
20 / 0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 400 kVA	612,00 Euro/Stück
20 / 0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 630 kVA	732,00 Euro/Stück
20 / 0,4 kV Ortsnetzstation, Transformator, 1.000 kVA	1.224,00 Euro/Stück

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist zwischen dem Betreiber dieser Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze.

[4] Netznutzungsentgelte ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (SLP) 4)

Art der Entnahmestelle	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung	77,00	9,10

⁴⁾ zur Zeit synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

[5] Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-22/010-A) definiert.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören u.a. Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gemäß Ziffer 2.4 des Beschlusses BK6-22/300.

Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 1, Modul 2, Modul 3 und Bestandsanlagen) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung folgende Module vorgesehen.

Modul 1

Das Abrechnungsmodul 1 sieht eine pauschale Netzentgeltreduzierung vor. Die Berechnung erfolgt gemäß der Festlegung BK8-22/010-A.

Modul 2

Der reduzierte Arbeitspreis entspricht 40% vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung in der Niederspannung.

Modul 3 (i.V.m. Modul 1):

Ab 2025 wird ein zeitvariables Netzentgelt (Anreizmodul) angeboten. Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messystem (iMSys) vorhanden sein. Vorgesehen sind mehrere Zeitfenster mit drei Preisstufen der geltenden Netzentgelte (Hochlasttarif / Niederlasttarif / Standardtarif). Die Zeitfenster und Preisstufen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden. Das Modul 3 muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Zusätzliche Informationen:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 (Umspannung MS/NS) und 7 (Niederspannung) mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 als "Grundmodul bzw. Defaultmodell" anzuwenden.

Bestandsanlagen mit bisheriger Netzentgeltreduzierung:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits **vor dem 01.01.2024** ein reduziertes Netzentgelt nach § 14 a EnWG bzw. korrespondierenden Vorgängerregelungen abgerechnet wurde, ist die auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Seite 3 von 7

[5a] Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung (RLM)

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt von 0,00 Euro nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Entnahme in:		Ganzjahresverträge				
		b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a		Pauschaler
		Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	Rabatt
		Euro/kW	ct/kWh	Euro/kW	ct/kWh	Euro/a
Umspannung MS/NS	MN	13,83	8,28	165,74	2,20	- 135,48
Niederspannung	NS	15,30	8,56	168,43	2,45	- 135,48

[5b] Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung für Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt von 0,00 Euro nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Art der Entnahmestelle	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh	Pauschaler Rabatt Euro/a
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	77,00	9,10	- 135,48

[5c] Modul 2 - reduzierter Arbeitspreis

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Z\u00e4hler und technischen Z\u00e4hlpunkt

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß Modul 2:

Art der Entnahmestelle	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	-	3,64

Seite 4 von 7

[5d] Modul 3 - zeitvariable Netzentgelte 5)

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01. – 31.03.	01.04. – 30.06.	01.07. – 30.09.	01.10. – 31.12.
Jahr 2025	ja	ja	ja	ja

Tarifstufe	Arbeitspreis ct/kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	9,10	06:00 - 17:00 22:00 - 00:00
Hochlasttarif	15,93	17:00 – 22:00
Niedriglasttarif	3,41	00:00 – 06:00

⁵⁾ Für das ab 01.04.2025 geltende Modul 3 ist der Einsatz eines intelligenten Messsystems (iMSys) erforderlich. Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung.

[5e] Netznutzung für vom Netzbetreiber steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung – Bestandsanlagen vor 01.01.2024 –

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2024):

Art der Entnahmestelle	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle Elektro-Speicherheizung ⁶⁾	-	5,29
Entnahmestelle Elektro-Wärmepumpe 6)	-	5,29
Entnahmestelle Elektro-Mobilität ⁶⁾	-	4,56

6) Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die <u>vor dem 01.01.2024</u> in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH abgeschlossen haben.

[6] Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung

	Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung):				
Zählertyp	Jährliche Messung Euro/a	Halbjährliche Messung Euro/a	Vierteljährliche Messung Euro/a	Monatliche Messung Euro/a	
Eintarifzähler	6,57	8,76	13,14	30,66	
Zweitarifzähler	11,68	13,87	18,25	35,77	
Eintarifzähler EDL 21 7)	13,14	15,33	19,71	37,23	
Zweitarifzähler EDL 21 7)	13,14	15,33	19,71	37,23	
Zweirichtungszähler	16,79	18,98	23,36	40,88	
1/4h-Maximumzähler (ohne Lastgang)	39,42	41,61	45,99	63,51	
Wandlersatz Niederspannung	29,20 Euro/a				
Schaltgerät / Rundsteuerempfänger	12,41 Euro/a				
Funkmodem (z.B. GSM)	116,80 Euro/a				

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden wird standardmäßig ein Vorgang (Messung) verrechnet. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet.

Nicht enthalten ist die Bereitstellung eines durchwahlfähigen Telefonanschlusses.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

7) Bei EDL 21 Zählern handelt es sich nicht um die "moderne Messeinrichtung" nach § 2 Nr. 15 Messstellenbetriebsgesetz.

[7] Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen (Stand: 14.10.2024):

- KWKG-Umlage,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG.

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: https://www.netztransparenz.de/

[8] Mehr-/ Mindermengenpreise Strom

Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt anhand von Monatspreisen, die der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt. Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter: https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE Mehr-Mindermengen-Abrechnung

[9] Baukostenzuschüsse

Die Angaben zu unseren Baukostenzuschüssen in der **Niederspannungsebene** finden Sie in den "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)". Diese ist als PDF-Datei auf unserer Website unter www.sw-bv.de verfügbar.

Die Angaben zu unseren Baukostenzuschüssen in der **Mittelspannungsebene** finden Sie in den "Informationen zu Dienstleistungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH für Anschlüsse im Mittelspannungsnetz". Diese ist ebenfalls als PDF-Datei auf unserer Website unter www.sw-bv.de verfügbar.

[10] Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte.

[11] Konzessionsabgabe

laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

25.000 bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
Schwachlasttarif / Schwachlaststrom 8)	0,61 ct/kWh
Sondervertragskunden ⁹⁾	0,11 ct/kWh

- 8) Die Anwendung der Konzessionsabgabe für Schwachlaststrom ist an entsprechende Nachweispflichten gebunden.
- 9) Letztverbraucher mit einer Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

[12] Wichtige Hinweise und Ergänzungen zum Preisblatt

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Nicht genannte gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Wir behalten uns vor, erhöhte Kosten, die uns als Verteilnetzbetreiber aufgrund von neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen entstehen, zusätzlich und – sofern zulässig – auch rückwirkend im Zuge der Netznutzung weiter zu berechnen.

Sollten weitere Umlagen oder Preisbestandteile bekannt werden, behalten wir uns vor, diese Umlagen oder Preisbestandteile in Rechnung zu stellen. Für den Fall der gesetzlich veranlassten Veränderung von Umlagesätzen oder Abrechnungsmodi behalten wir uns vor, die Veränderungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens umzusetzen.

Unser vorgelagerter Netzbetreiber ist die ovag Netz GmbH, Friedberg und der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist die TenneT TSO GmbH, Bayreuth.

Seite 7 von 7